

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 31 (1975)
Heft: 6-7

Artikel: Eidgenössisches Volksbegehren "Gleiche Rechte für Mann und Frau"
Autor: Autenrieth-Gander, Hulda
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-845347>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wir sammeln Unterschriften für «Gleiche Rechte»

Vor kurzem hat die Unterschriftensammlung für die Initiative «Gleiche Rechte für Mann und Frau»-begonnen. Da die Forderungen des Volksbegehrens mit unseren langjährigen Bestrebungen voll und ganz übereinstimmen, wollen wir uns aktiv an der Sammlung von Unterschriften beteiligen. Inhalt und Zweck der Initiative werden im folgenden Beitrag näher beleuchtet; es handelt sich dabei um ein Referat von Dr. iur. Hulda Autenrieth-Gander anlässlich der BSF-Delegiertenversammlung in Genf.

Mit der Rechnung für den Jahresbeitrag haben unsere Mitglieder einen Unterschriftenbogen erhalten. Wenn Sie das Ziel der Initiative unterstützen, bitten wir Sie, den Bogen mit Ihrer und wenn möglich mit weiteren Unterschriften versehen an das Initiativkomitee zu senden (Adresse siehe Titelblatt des Bogens). Dabei ist zu beachten, dass auf einem Bogen nur Einwohner der gleichen politischen Gemeinde unterzeichnen können. Unterschriften aus anderen Gemeinden wären ungültig. Das Initiativkomitee schickt Ihnen gerne weitere Bogen zu.

Eidgenössisches Volksbegehren «Gleiche Rechte für Mann und Frau»

Das internationale Jahr der Frau wurde in unserem Land mit dem vierten Schweizerischen Frauenkongress, durchgeführt in Bern vom 17. bis 19. Januar, mit einer umfassenden Standortbestimmung über die heutige Stellung der Frau eröffnet. In der Schlussveranstaltung begrüßte die Ver-

sammlung in einer ersten Resolution mit Zweidrittel-Mehrheit die Bildung eines Initiativkomitees, das eine Ergänzung von Art. 4 der Bundesverfassung anstrebt und auf dem Weg einer Verfassungsinitiative in einem neuen Art. 4bis die ausdrückliche Gleichstellung von Mann und Frau vor dem Gesetz, in Familie, Arbeitswelt, Erziehung, Berufsbildung und Berufschancen garantieren will.

In drei weiteren Resolutionen forderte der Kongress die eidgenössischen Behörden auf, ab sofort die Gesetzgebung auf die volle partnerschaftliche Anerkennung der Geschlechter auszurichten und zudem ein eidgenössisches Organ für Frauenfragen zu schaffen, das die Behörden in diesem Bestreben unterstützt und der Grundlagenforschung, der Information und der Meinungsbildung auf diesem in der schweizerischen Öffentlichkeit vernachlässigten Gebiet zu dienen hat.

Die Idee der Initiative ist in der Öffentlichkeit und auch unter den Frauenorganisationen auf Zustimmung, aber auch auf Kritik gestossen. Es ist daher sicher zweckmässig, die Überlegungen zusammenzufassen, die uns zu dieser Initiative geführt haben.

Das Stimmrecht war nur ein erster Schritt

Wir waren uns in der Frauenbewegung wohl immer einig darüber, dass die Einführung des Frauenstimmrechts in unserem Land wie in der übrigen Welt zwar einen wichtigen Markstein auf dem Weg zur Gleichberechtigung der Geschlechter darstellt, dass aber weitere grosse Anstrengungen nötig sind, um die angestrebte Partnerschaft auf allen Lebensgebieten zu realisieren. Entsprechend haben die Stimmrechtsvereine nach Erreichung des Frauenstimmrechts ihren Namen geändert

und die weite Zielsetzung in den Namen aufgenommen. Auf diesem Weg, der noch vor uns liegt, soll die Verfassungsinitiative einen wichtigen Schritt tun und ein solides rechtliches Fundament schaffen für die Lösung vieler noch ungelöster Frauenprobleme, wie sie am Frauenkongress formuliert worden sind.

Der heutige Gleichheitsartikel genügt nicht

Warum halten wir unsere Initiative für notwendig und hilfreich? Der heutige Art. 4 BV lautet: «Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich. Es gibt in der Schweiz keine Untertanenverhältnisse, keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Familien oder Personen.»

Art. 4 stellt einen Grundpfeiler unseres Bundesstaates dar, gehört in enge Beziehung zu den politischen Freiheitsrechten und ist eine Grenzziehung zwischen der Macht des Staates und der Freiheit des Menschen.

Auch wir Frauen haben Art. 4 BV Wesentliches zu danken, hat doch die Praxis des Bundesgerichts in der Auslegung von Art. 4 BV wichtige Schritte in der Richtung der Gleichberechtigung der Geschlechter getan. Diese Schritte erfolgten indessen nur zögernd gerade auf Gebieten, welche für uns Frauen von grundlegender Bedeutung waren. So hat es das Bundesgericht unter Rückzug auf die rein historische Interpretation wiederholt abgelehnt, das Frauenstimmrecht in einzelnen Kantonen durch eine zeitgemässe Auslegung von Art. 4 BV zu ermöglichen. Auch auf eidgenössischem Gebiet wurde diese Möglichkeit abgelehnt, obwohl prominente Juristen diesen Weg zum Frauenstimmrecht als durchaus begehbar bezeichneten.

Ein weiteres Beispiel: Mit Rücksichtnahme auf die herrschenden rechtlichen und gesellschaftlichen Anschauungen wurde den Frauen die Berufstätigkeit als Anwältin während Jahrzehnten vorenthalten, bis das Bundesgericht endlich im Jahr 1923 dieses Berufsverbot der Frau als im Widerspruch zu Art. 4 BV aufhob.

Mit der an sich richtigen Auslegung, nämlich, dass Gleiches gleich, Ungleiches ungleich zu behandeln sei, gab die Verschiedenheit der Geschlechter immer wieder Anlass zu ungleicher Behandlung — das will praktisch heissen Schlechterstellung — der Frau auch da, wo der Geschlechtsverschiedenheit gar keine spezifische Bedeutung zukam, sondern wo es sich einfach um Grundrechte des Menschen handelt.

Negativ für die Stellung der Frau wirkte sich zweifellos auch die Tatsache aus, dass die rechtliche Zuständigkeit des Bundesgerichts sich auf kantonale Hoheitsakte beschränkte und Art. 4 BV für die eidgenössischen Behörden insbesondere den Gesetzgeber nur der Charakter einer ethischen Forderung zukam. Es sei in diesem Zusammenhang etwa an die Schlechterstellung der Frau in der Krankenversicherung erinnert, wo sie trotz ihrer wirtschaftlichen Schlechterstellung als Erwerbstätige höhere Prämien zahlt als der Mann, weil sie, unter anderem auch mit Krankheiten aus dem Bereich Schwangerschaft und Wochenbett, die Versicherung mehr belastet als der Mann.

Der vorgeschlagene Initiativtext wird den unseres Erachtens zu weiten Ermessensspielraum des geltenden Art. 4 BV eingrenzen, indem er die grundsätzliche Gleichberechtigung der Geschlechter festlegt. Ausnahmen von dieser Regel werden inskünftig überzeugender begründet werden

müssen, als dies in der Vergangenheit teilweise geschehen ist.

Andererseits soll der sachliche Zuständigkeitsbereich des Bundesgerichts erweitert werden, indem es nicht nur über die Anwendung des Grundsatzes in den Beziehungen zwischen Bürger und Staat zu urteilen haben wird, sondern auch in den Beziehungen der Bürger untereinander. Diese Erweiterung des Sachbereichs ist ausdrücklich formuliert in der vorgeschlagenen Übergangsbestimmung:

«Innert fünf Jahren vom Inkrafttreten des Art. 4bis an gerechnet sind die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen, sowohl was die Beziehung zwischen Bürger und Staat als auch was die Beziehung der Einzelnen untereinander betrifft.»

Der Inhalt eines neuen Art. 4bis

Art. 4bis gliedert sich in 4 Ziffern. Ziffer 1 setzt den allgemeinen Grundsatz: **«Mann und Frau sind gleichberechtigt.»** Er könnte an sich in seiner umfassenden Formulierung ausreichen, indessen führten eingehende Gespräche im Aktionskomitee und mit Fachleuten zur jetzigen Formulierung mit ausdrücklicher Bezeichnung der wichtigsten Lebensgebiete, für welche die Gleichberechtigung Geltung haben soll.

Ziffer 2 nennt an erster Stelle die Familie: **«Mann und Frau haben die gleichen Rechte und Pflichten in der Familie.»** Die Initianten hoffen unter anderem, dass diese Verfassungsbestimmung bereits im Initiativstadium die laufenden Revisionsarbeiten an unserem völlig veralteten Familienrecht beschleunigen und die von der Expertenkommission geplante fortschrittliche Neuordnung im Stadium der parlamentarischen Beratungen unterstützen wird.

Ziffer 3 soll ein altes Frauenpostulat verwirklichen helfen: **«Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleiche oder gleichwertige Arbeit.»** Erfreulicherweise hat unser Land das internationale Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts ratifiziert. Seine Wirkung ist indessen sehr begrenzt sowohl im sachlichen Bereich wie im Bereich der Durchsetzbarkeit. Tatsache ist, dass wir nach Jahrzehnten der Hochkonjunktur und des Mangels an Arbeitskräften im Bereich der vom BIGA statistisch erhobenen Löhne der unselbständig Erwerbenden zwischen Männer- und Frauenlöhnen noch immer Unterschiede bis zu einem Drittel der ausbezahlten Löhne haben. Nachdem eine eidgenössische Expertenkommission schon vor Jahrzehnten die Auswirkungen einer Anhebung der Frauenlöhne auf die Stufe der Männerlöhne im Blick auf die Tragfähigkeit unserer Wirtschaft geprüft und bejaht hat, ist die Zeit reif, diese Gleichberechtigung der Frau verfassungsmässig zu verankern und mit Rechtsschutz auszustatten.

Von grösster Aktualität ist auch Ziffer 4 unserer Initiative: **«Mann und Frau haben Anspruch auf Gleichbehandlung und Chancengleichheit in Erziehung, Schul- und Berufsbildung sowie bei Anstellung und Berufsausübung.»** Chancengleichheit in Erziehung und Schulbildung ist in unserem Land noch nicht überall verwirklicht, auch wenn seit der Erhebung des BSF über die Mädchenbildung in unserer Volksschule sich vieles gebessert hat. Unser Land hat im Blick auf dieses Ungenügen bei der Ratifizierung der Europäischen Menschenrechtskonvention darauf verzichtet, das erste Zusatzprotokoll zu unterzeichnen, wo neben den allgemeinen Bürgerrechten im besondern die Chancengleichheit der Erziehung, der Schul-

und Berufsbildung gewährleistet wird. Chancengleichheit bei Anstellung und Berufsausübung ist die positive Umschreibung dessen, was das Abkommen Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation in negativer Umschreibung anstrebt: Beseitigung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf. Auch dieses Abkommen ist von unserem Land ratifiziert worden. Unsere Verfassungsbestimmung deckt sich mit ihm, weist aber darüber hinaus den grossen Vorteil auf, dass sie klagbares Recht schafft und unmittelbar Einfluss auf innerstaatliche Gesetzgebung und Verwaltung nimmt. In diesem Sinne bedeutet sie ein Stück Realisierung des internationalen Abkommens, das seinerseits innerstaatliches Recht anregen und fördern will.

Zusammenfassend darf festgestellt werden, dass der Inhalt unserer Verfassungsinitiative sich mit den wichtigsten Postulaten deckt, welche die Frauenorganisationen seit ihrer Entstehung in unserem Land und weltweit anstreben. Sie sind ein wichtiger Teil der sich mühsam durchsetzenden Menschenrechte. Die Zielsetzung gleicher Rechte in gemeinsamer Verantwortung war darum auch das Thema unseres 4. Schweizerischen Frauenkongresses. Als Initiantinnen dieses Volksbegehrens hoffen wir deshalb, weitere Schritte zur Realisierung dieser Postulate zu tun und ein eher gemächliches Entwicklungstempo etwas zu beschleunigen.

Ein paar Einwände und ihre Widerlegung

Diesen für uns entscheidenden Überlegungen gegenüber fallen unseres Erachtens Einwände, wie sie etwa zu hören sind, nicht ins Gewicht. Einige dieser Einwände und unsere Gedanken dazu seien hier kurz genannt:

Man solle die Zahl der hängigen Initiativen nicht um eine weitere vermehren.

Unsere Initiative betrifft Grundrechte des Menschen und die Hälfte der Schweizer Bevölkerung auf den wichtigsten Lebensgebieten.

Oder: Art. 4 BV genüge in seiner jetzigen Form auch für den Ausbau der Frauenrechte.

In allen Lebensgebieten müssen noch erhebliche Fortschritte gemacht werden zur Erreichung der Gleichberechtigung der Frau. Die Initiative schafft hierfür Garantien und gibt neue Impulse.

Oder: Man könnte die Männer verärgern.

Jede Freiheitsbewegung — und die Frauenbewegung gehört mit dazu — ist unbequem, muss unbequem sein. Sie stellt Fragen und Forderungen, verlangt Neuüberdenken des Gewohnten und Verzicht auf Privilegien.

Oder: Die Initiative koste einen Haufen Geld und Mühe.

Beides ist wohl unerlässlich, wenn wir unsere Ziele erreichen wollen. Der Unesco-Bericht über die Stellung der Frau in der Schweiz, aber auch die völlig anders gartete Erhebung «Wo drückt der Schuh» haben aufgezeigt, dass die Erkenntnisse der Frauenbewegung noch nicht Allgemeingut der Frauen sind und dass noch intensive Aufklärungsarbeit zu leisten ist, um den Frauen die Zusammenhänge vieler persönlicher Lebensfragen mit ihrer allgemeinen rechtlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Stellung klar zu machen. Die Verfassungsinitiative, von der wir Frauen seit Einführung des Frauenstimmrechts zum erstenmal in eigener Sache Gebrauch machen wollen, ist eine ein-

malige Gelegenheit, im Jahr der Frau diesen Bewusstseinsbildungsprozess zu fördern.

Die heute erforderlichen Geldmittel sind eher bescheiden. 50 000 Unterschriften sollten wir in unseren Frauenorganisationen bei einiger Anstrengung mit geringem Kostenaufwand zusammenbringen. In einer künftigen Abstimmung aber werden wir sicher nicht allein den Abstimmungskampf führen müssen. Beim Frauenstimmrecht war es auch so.

Einem letzten Einwand, auf die Initiative zu verzichten und die Totalrevision der Bundesverfassung abzuwarten, ist ausser dem bereits Ausgeführten entgegenzuhalten, dass diese Verfassungsrevision noch lange Vorbereitung erfordert und dass für unsere Initiative das gleiche gilt wie für das Frauenstimmrecht und die Ausnahmeartikel, nämlich, dass gewichtige materielle Änderungen der Bundesverfassung laufend vorgenommen werden sollten, um die Totalrevision — sofern sie überhaupt zustande kommt — nicht zusätzlich zu belasten.

So möchte ich heute an Sie alle appellieren, unserer Initiative als einem Gemeinschaftswerk von Frauen für die Frauen zuzustimmen und mit dem Willen zu Ihren Organisationen zurückzukehren, in Ihrem Kreis für die Unterzeichnung der Initiative zu werben. Ein Blick über unsere Landesgrenzen hinaus zeigt uns übrigens, dass wir nicht das erste und nicht das letzte Land sein werden, das es unternimmt, in seiner Verfassung die Gleichberechtigung von Mann und Frau ausdrücklich zu verankern. Wir hoffen, auch in der Schweiz mit unserer Initiative im Jahr der Frau den ersten Schritt in dieser Richtung zu tun.

Hulda Autenrieth-Gander

Erfolglose Anrufung von Art. 4 BV

Im Zusammenhang mit der soeben begonnenen Unterschriftensammlung für einen neuen Gleichheitsartikel hat **Dr. iur. Lotti Ruckstuhl** sich die Mühe genommen, die vielen Versuche, das Frauenstimmrecht durch eine neue Interpretation von Art. 4 BV einzuführen, zusammenzustellen. Diesem Verzeichnis entnehmen wir folgende Angaben.

1887 reichte Emilie Kempin-Spyri, erste Juristin der Schweiz und Nichte von Johanna Spyri, einen staatsrechtlichen Rekurs ein. Hauptanlass bildete ihr Wunsch, zum Anwaltsberuf zugelassen zu werden, wofür der Besitz der Aktivbürgerschaft Voraussetzung war. Der ablehnende Entscheid wurde vom Bundesgericht mit der historischen Interpretation begründet, und es wurde ausgeführt, die Auffassung von Emilie Kempin sei ebenso neu wie kühn.

In die Zeit von 1923 bis 1928 fielen die Aktionen des Glarner Dr. Leonhard Jenni (Gründer der Liga für Menschenrechte). Am **2. April 1923** reichte er im Namen von Hilde Lehmann und 25 Mitunterzeichnern beim Stimmregisterführer der Gemeinde Bern das Gesuch um Eintragung der Frauen ins Stimmregister ein. Dieses Gesuch wurde von allen Instanzen, Polizeidirektion, Gemeinderat, Regierungsrat, Bundesgericht, unter Berufung auf die historische Interpretation von Art. 4 BV abgelehnt. Das gleiche Schicksal erfuhr **1928** ein Begehren im Namen einer Anzahl männlicher Stimmbürger und einiger Frauen um die Eintragung in das Stimmregister des Kantons Bern.

Im Jahr **1956** erstellte Professor Dr. Werner Kägi (Zürich) im Auftrag des Schweizerischen Verbandes für Frauenstimm-